

Tarifbindung - Verzicht auf tarifliche Rechte

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) ist der Verzicht auf tarifliche Rechte unzulässig bzw. von der Zustimmung der Tarifvertragsparteien abhängig. Von dieser Vorschrift werden Erlassverträge (§ 397 Abs. 1 BGB), negative Schuld- anerkennnisse (§ 397 Abs. 2 BGB) und einseitige Verzichtserklärungen des Arbeitnehmers über seine tariflichen Rechte rechtlich untersagt bzw. von der Billigung der Tarifvertragsparteien abhängig gemacht. Hierunter fallen auch prozessuale Handlungen im Rahmen von Gerichtsverfahren, wie etwa der Klageverzicht (§ 306 ZPO) oder ein materieller Prozessvergleich (§ 779 BGB). Nicht betroffen vom

Regelungsbereich der Vorschrift ist eine Klagerücknahme, die das materielle Recht nicht zum Erlöschen bringt. Nicht eingeschränkt ist auch das Recht des Arbeitnehmers zur Abtretung und Aufrechnung von tariflichen Rechten. Diese Formen der Verfügung betreffen nicht den eigentlichen Anspruch auf die Vergütung, sondern lediglich die Entgeltverwendung, die durch die Vorschrift nicht berührt wird.

Verschieden sind die Rechtsfolgen bei Verzichtserklärungen des Arbeitnehmers in Ausgleichsquittungen. Darunter fallen Erklärungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in denen der Arbeitnehmer gegen Aushän-

digung der Arbeitspapiere und etwaiger Restlohnansprüche auf weitere Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder die Erhebung der Kündigungsschutzklage verzichtet. Diese sind immer dann unwirksam, wenn diese tarifliche Rechte betreffen. Werden nur einzelvertragliche und außertarifliche Ansprüche erfasst, ist die Verzichtserklärung grundsätzlich zulässig. Allerdings werden an eine solche Verzichtserklärung sehr strenge Anforderungen gestellt.

Der Rechtsverzicht ist durch § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG grundsätzlich untersagt bzw. von der Billigung der Tarifvertragsparteien abhängig.

Hinweis

Eine Entgeltgruppe darf nicht Vergleichsgegenstand sein. In sogenannten Eingruppierungsstreitigkeiten kann bei bestehender Tarifbindung beider Parteien oder bei Allgemeinverbindlichkeit die Entgeltgruppe nicht Gegenstand eines Vergleichs sein. Die Eingruppierung stellt die rechtliche Zuordnung einer Entgeltgruppe zu der auszuübenden Tätigkeit des Arbeitnehmers

dar, es läge also ein Rechtsverzicht vor. Der Arbeitnehmer kann aber frei entscheiden, welche Tatsachen er in einem gerichtlichen Verfahren um einen tariflichen Anspruch zum Gegenstand der Verhandlung macht. So ist ein Vergleich über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs durchaus möglich und wird von § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG nicht erfasst.